

Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen vor dem 01.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach unserem Kenntnisstand sind Sie bzw. Ihr Unternehmen in unserem Netzgebiet als Elektroinstallateur tätig und sind in dieser Eigenschaft unter anderem mit der Errichtung von Fotovoltaikanlagen befasst.

Wir möchten uns mit diesem Schreiben an Sie richten, um Sie über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, welche im Bezug auf die Fragestellung, ob von einer Inbetriebnahme i.S.d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 auch ohne Vorliegen eines entsprechend dimensionierten Wechselrichters ausgegangen werden kann, bestehen. Wie Ihnen bekannt ist, ist diese Frage im Hinblick auf die zum 01.07.2010 zu erwartende Absenkung der Einspeisevergütungssätze derzeit von besonderer Relevanz.

1. Vorbemerkung

Bevor wir auf den Inhalt dieser Entwicklungen näher eingehen werden, möchten wir zunächst ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieses Schreiben lediglich zu Ihrer Information dient. Die nachfolgenden Ausführungen stellen daher in keinsten Weise eine verbindliche Stellungnahme unseres Unternehmens dar, aus der abgeleitet werden könnte, dass wir uns die unter Ziffer 2 dieses Schreibens dargelegte Rechtsauffassung zu eigen gemacht hätten und insoweit von einer Inbetriebnahme ausgehen würden, sobald die dort beschriebenen Maßnahmen umgesetzt worden sind. Vielmehr möchten wir Sie lediglich über die teilweise vertretene Rechtsauffassung informieren, nach welcher unter gewissen Voraussetzungen auch ohne das Vorliegen entsprechend dimensionierter Wechselrichter von einer Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 ausgegangen werden soll.

Die nachfolgenden Informationen sollen insoweit dazu dienen, Sie in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich darüber entscheiden zu können, ob in der Erwartung, dass sich die unter Ziffer 2 beschriebene Rechtsauffassung durchsetzen wird, die dort ebenfalls beschriebenen Maßnahmen von Ihnen umgesetzt und dokumentiert werden, um hierdurch die Grundlagen dafür geschaffen zu haben, damit – nach dieser Rechtsauffassung – noch vor dem 01.07.2010 gegebenenfalls von einer Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 ausgegangen werden kann.

Ob sich die im Anschluss dargestellte Rechtsauffassung letztendlich durchsetzen wird, ist derzeit noch offen. Die EWR Netz GmbH wird daher nicht für Aufwendungen aufkommen, die im Vertrauen darauf, dass sich diese Auffassung durchsetzen wird, getätigt werden. Ebenfalls stellt dieses Schreiben keine dahingehende Aussage unseres Unternehmens dar, dass wir uns dieser Rechtsauffassung angeschlossen haben. Vielmehr werden wir die Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen allein entsprechend der diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen handhaben.

Wir möchten Sie diesbezüglich um Ihr Verständnis bitten und darauf hinweisen, dass unsere um Hinblick auf die Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen praktizierte Vorgehensweise allein aus dem Grund erfolgt, eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Auszahlung der durch das EEG vorgesehenen Einspeisevergütungen zu gewährleisten.

2. Etwaige Inbetriebnahme ohne entsprechend dimensionierte Wechselrichter

Eventuell haben auch Sie das Schreiben des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. vom 18.05.2010 erhalten. Gegenstand des Schreibens ist die Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009. Zur Inbetriebnahme einer EEG-Anlage ist die **technische Betriebsbereitschaft** der Anlage herzustellen und die Anlage **erstmalig in Betrieb zu setzen**.

In dem o.g. Schreiben vertritt der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. die Auffassung, dass es zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ausreicht, wenn die Trägerkonstruktion, die Module und die Verkabelung vollständig installiert wurden. Nicht erforderlich seien der Einbau von Wechselrichtern sowie der Netzanschluss. Die Inbetriebsetzung einer Fotovoltaikanlage könne auch dann erfolgen, wenn der erzeugte Gleichstrom beispielsweise in einen Akku abgeleitet werde.

Auch die Clearingstelle EEG befasst sich gegenwärtig in einem Hinweisverfahren mit der Frage der Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen (Az: 2010/01). Aus dem diesbezüglichen Entwurf der Clearingstelle geht hervor, dass auch die Clearingstelle sich der Auffassung anschließen könnte, dass weder der Anschluss eines Wechselrichters noch die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Versorgungsnetz erforderlich sein soll.

In dem Entwurf wird ausgeführt, dass es für die **technische Betriebsbereitschaft** genügen soll, wenn die Fotovoltaikanlage nachweisbar Strom erzeugt, der außerhalb der Anlage verbraucht wird, ohne dass ein sofortiger Defekt der Anlage eintritt. Die **Inbetriebsetzung** der Fotovoltaikanlage könne insbesondere durch anwesende Zeugen, ein Inbetriebnahmeprotokoll oder (unter weiteren Voraussetzungen) durch Aufnahmen bzw. Bilder nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch nochmals darauf hinweisen, dass es sich lediglich um den Entwurf für einen Hinweisbeschluss handelt. Die gesetzlichen Anforderungen an die Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen sind auch daher insoweit noch nicht abschließend geklärt!

3. Mögliches Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen Inbetriebsetzung nach der og. Rechtsauffassung

Wie bereits ausführlich erläutert, können wir keine verbindliche Aussage dahingehend treffen, ob bei Anlagen, bei der die unter Ziffer 2 genannten Kriterien erfüllt worden sind, von einer Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG ausgegangen werden kann.

Auch können wir keine dahingehende Empfehlung abgeben, ob – zur Sicherstellung einer nach den genannten Kriterien vor dem 01.07.2010 erfolgenden Inbetriebnahme – die Ausstattung von Fotovoltaikanlagen, die (noch) nicht über einen Wechselrichter verfügen, mit einem Gleichstromverbraucher erfolgen sollte oder nicht, da die Gefahr besteht, dass die diesbezüglichen Aufwendungen vergeblich sein könnten, falls sich die erläuterte Rechtsauffassung nicht durchsetzen sollte.

Ziel dieses Schreibens ist lediglich, Sie in die Lage zu versetzen, unter Beachtung der bestehenden Risiken eigenverantwortlich entscheiden zu können, ob Sie noch vor dem 01.07.2010 die entsprechenden Maßnahmen ergreifen wollen, um eine Inbetriebnahme

vor diesem für die Vergütungshöhe maßgeblichen Stichtag sicherzustellen, soweit sich die beschriebene Rechtsauffassung durchsetzen sollte. Die nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen dienen daher nur als Anhaltspunkt dafür, wie wir uns eine entsprechende Nachweisführung bzw. Dokumentation vorstellen könnten, mit welcher der Nachweis möglich wäre, dass noch vor dem 01.07.2010 die Maßnahmen durchgeführt worden sind, die nach der unter Ziffer 2 beschriebenen Rechtsauffassung genügen sollen, um eine Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 zu gewährleisten.

Dies und den Hinweis darauf, dass grundsätzlich der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet ist, die Inbetriebnahme seiner Fotovoltaik-Anlage dazulegen und in geeigneter Form nachzuweisen, vorangestellt, wäre beispielsweise folgende Vorgehensweise vorstellbar:

- Zum Nachweis der **technischen Betriebsbereitschaft** der Anlagen wäre zu belegen, dass Fotovoltaik-Module auf der Trägerkonstruktion vollständig installiert und komplett verkabelt wurden und dabei auch mit dem Gleichstromverbraucher verbunden wurde.
- Unter der Voraussetzung, dass an der betreffenden Fotovoltaik-Anlage (noch) kein Wechselrichter angeschlossen ist, würde dann zum Nachweis der **Inbetriebsetzung** genügen, dass die Fotovoltaik-Anlage mit einem Gleichstromverbraucher verbunden wurde und aus solarer Strahlungsenergie erzeugter Strom dort tatsächlich verbraucht wurde.
- Sofern das Vorliegen bzw. die Erfüllung der vorgenannten Kriterien (technische Betriebsbereitschaft und Inbetriebsetzung der Anlage) nicht vor Ort durch einen unserer Mitarbeiter dokumentiert werden kann, dürfte als Nachweis in aller Regel die schriftliche Bestätigung eines Elektroinstallateurs genügen. Daneben bzw. ergänzend hierzu könnten auch andere Möglichkeiten der Nachweisführung (z.B. Aufnahmen bzw. Bilder der Anlage) in Betracht kommen, wobei deren Eignung im Einzelfall zu prüfen wäre.

Die genannten Nachweise – wobei wir hierbei die schriftliche Bestätigung eines Elektroinstallateurs zzgl. der genannten ergänzenden Nachweise als vorzugswürdig betrachten würden – könnten vorsorglich für die jeweiligen Anlagen angefertigt und bei Ihnen vorgehalten werden. Würde sich die unter Ziffer 2 beschriebene Rechtsauffassung endgültig durchsetzen, wäre es uns dann möglich, für die Zuordnung der Anlage zu dem betreffenden Vergütungssatz auf diese Nachweise zurückzugreifen. Selbstverständlich würden wir uns auch in diesem Fall die Prüfung der uns vorgelegten Dokumente vorbehalten.

Da derzeit nicht sichergestellt ist, ob sich das unter Ziffer 2 skizzierte Verständnis der Inbetriebnahme durchsetzen wird, würde die Abrechnung des dann nach Installation der Wechselrichter in das Netz eingespeisten Stroms – soweit sie auf Basis der Vergütungssätze des 1. Halbjahres 2010 erfolgt – zunächst unter Vorbehalt erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich gewesen zu sein und stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.